

# **„Förderverein Wiedergewinnung der Potsdamer Mitte e. V.“**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Vereinsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Wiedergewinnung der Potsdamer Mitte“, mit Sitz in Potsdam. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, wird er mit dem Zusatz „Eingetragener Verein“ („e. V.“) geführt.
2. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens, insbesondere von Maßnahmen, die geeignet sind, die Heimat in ihrer natürlichen oder geschichtlichen Eigenart zu erhalten sowie vor allem an ihrer Neugestaltung mitzuwirken.

Hierzu gehören insbesondere

- a. die Neugestaltung der alten Potsdamer Mitte, vor allem der vorhandenen und zu errichtenden Gebäude sowie der Infrastruktur und
  - b. die Förderung des Erhalts und die Wiederherstellung als Rekonstruktion oder in zeitgenössischer Architektur des städtebaulichen Gesamtkunstwerks Potsdam, das in seinen Strukturen, der Maßstäblichkeit, seiner Stadtsilhouette und seiner einmaligen, hochwertigen landschaftlichen Prägung in Europa bedeutend war und im Zweiten Weltkrieg und durch die Entwicklung in der Folgezeit zerstört wurde.
2. Es sollen Erinnerungen an das alte Potsdamer Stadtbild wachgehalten werden. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aufarbeitung der Geschichte Potsdams und die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen und durch Weitergabe dieser Mittel für die Verwirklichung der o.g. steuerbegünstigten Zwecke durch eine andere Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 
5. Im Falle der Auflösung des Vereins sowie des Wegfalls der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen an die Stadt Potsdam zur Verwendung für die in § 2 vorgesehenen gemeinnützigen Zwecke oder einem anderen Zweck zur Förderung des Denkmalschutzes in Potsdam zu. Über das Vermögen darf erst nach Abstimmung mit dem Finanzamt verfügt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

6. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder Personengesellschaft sowie jede juristische Person und sonstige Körperschaft des privaten und öffentlichen Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Angabe des Namens/der Firma, der Wohnung/des Sitzes, sowie bei natürlichen Personen zusätzlich unter Angabe des Alters einzureichen. Der Vorstand entscheidet darüber ohne Angabe von Gründen. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
7. Ein Mitglied kann jederzeit mit Wirkung zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, dazu gehört auch der Verzug bei der Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge nach § 4. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

### **§ 4**

#### **Mitgliedsbeitrag**

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen der beiden Stellvertreter vertreten.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Dringende Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren mit Hilfe der elektronischen Medien erfolgen, z.B. per E-Mail. Dabei ist sicher zu stellen, dass dieser Vorgang dokumentiert wird.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durchgeführt werden, wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 7 Einberufung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen**

Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder per E-Mail an die zuletzt mitgeteilte Anschrift bzw. Mailadresse einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

## § 8 Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Versammlungsleiter geleitet.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## § 9 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Potsdam, 27. 3. 2017

*N. Müller*  
*W. Schmidt*

*B. Fischer*  
*[Signature]*

*H. Weber*  
*[Signature]*

*[Signature]*

*H. Long*  
*[Signature]*